

Schnellinformation

zum AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, KULTUR UND VERWALTUNG

am Dienstag, 13.10.2020, 17:00 Uhr, Kulturzentrum, Großer Saal

ÖFFENTLICH

TOP 2

Erlass Sondernutzungsgebühren sowie generelle Regelungen für die Bewirtschaftung von Außenflächen in der Wintersaison 2020/2021 (Vorberatung)

Vorl.Nr. 338/20

Abweichende Beschlussempfehlung:

1. Für die Inanspruchnahme von Außenbewirtschaftungsflächen in der Wintersaison 2020/2021 (Zeitraum 01.11.2020 bis 28.02.2021) wird ein Teilbetrag von 75 % der Sondernutzungsgebühr erlassen. ***Eine weitere Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für eine gewisse Zeitdauer im Zeitraum bis 28. Februar 2021 wird vom Gemeinderat befürwortet. Die genaue Ausgestaltung und Höhe der weiteren Reduzierung wird im Gemeinderat am 21.10.2020 behandelt und abgestimmt.***
2. Den nachfolgenden, befristeten Regelungen (Ausnahmen/Abweichungen nach Ziff. 10 der Allgemeinen Grundsätze der Richtlinien zur Sondernutzungssatzung vom 16.12.2015) für die Nutzung von Außenbewirtschaftungsflächen im Zusammenhang mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ludwigsburg für den Zeitraum vom 01. November 2020 bis 28. Februar 2021 wird zugestimmt:
 - Bestehende Außenbewirtschaftungsflächen können auf Antrag in der Wintersaison beibehalten werden. Die jeweils gültigen Corona-Bestimmungen sind einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind, in der Zeit der Weihnachtsmeile, die Flächen auf dem Marktplatz (Anlage Plan TELB „Ludwigsburger Weihnachtsmeile 2020“ vom 17.09.2020). Betrieben, die bislang keine oder geringe Flächen für die Außengastronomie genutzt haben, soll die Bewirtschaftung oder Erweiterung der Bewirtschaftung von Außenflächen auf Antrag im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und innerhalb der für die Sommersaison gesetzten Grenzen ermöglicht werden. Eine Lagerhaltung auf den Flächen ist nicht zulässig. Dem Antrag ist eine bemaßte Planskizze zur Prüfung der Einhaltung der Feuerwehr- und Rettungsgassen beizufügen. Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum dürfen grundsätzlich nicht belegt werden. Ausnahmen sind auf Antrag an die Stadt und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen durch die zuständigen Behörden möglich.
 - Zeltartige Auf- und Einbauten oder Pavillons sind aus Gründen des Infektionsschutzes ausgeschlossen.
 - Mobile, windabweisende, transparente Trennelemente sind auf einer Seite der Außenbewirtschaftungsfläche möglich und müssen mindestens einen Abstand zur Fahrgasse von 0,50 m haben.

-
- ***Dieser Spiegelstrich ist aus der Beschlussempfehlung ausgenommen:*** *Das generelle Verbot von Heizsystemen wird temporär ab Beschluss vorerst bis zum 28.02.2021, aufgehoben – gasbetriebene Systeme sind jedoch aufgrund des hohen Gefahrenpotentials ausgeschlossen. Zu nutzen sind alternative Systeme (Pellets, Infrarot oder Strom).*
 - Der Verkauf von offenem Alkohol darf nur stationär erfolgen, ein To-Go-Verkauf oder der Verkauf außerhalb genehmigter, abgegrenzter Außenbewirtschaftungsflächen ist untersagt.
 - Weihnachtliche Elemente, auch auf dem Marktplatz, können über den 22. Dezember 2020 hinaus, bis 10. Januar 2021 bestehen bleiben.
 - Die „Übergangsfeuergasse“ für die Ludwigsburger Weihnachtsmeile auf dem Marktplatz in Richtung Außenbewirtschaftungsflächen wird entsprechend der aktuellen Markierung kenntlich gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der abweichende Empfehlungsbeschluss (Änderung Ziffer 1, Herausnahme des 4. Spiegelstrichs unter Ziffer 2 aus Beschlussempfehlung; wie oben eingefügt) wird mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Beratungsverlauf:

Es erfolgt ein Bericht durch Herrn **Mayer** (Fachbereich Sicherheit und Ordnung) und Herrn **Steinert** (Stabsstelle Wirtschaftsförderung).

Im Sachzusammenhang wird in der Sitzung von Stadtrat **Haag** ein Antrag der FDP-Fraktion eingereicht, gasbetriebene Heizpilze zuzulassen (Vorl.Nr. 366/20 „Verzicht auf das fortgeltende Verbot der Nutzung von gasbetriebenen Heizpilzen in der Außengastronomie bis 28. Februar 2021, insbesondere für sich bereits im Besitz befindlichen Geräten“).

Desweiteren stellt Stadtrat **Prof. Vierling** den mündlichen Antrag, die Sondernutzungsgebühren (Ziffer 1) weiter zu reduzieren, mindestens im Zeitraum der Weihnachtsmeile.

Nach ausführlicher Beratung stellt OBM **Dr. Knecht** mit Einverständnis des Gremiums fest,

- dass sich der Ausschuss eine weitere Reduzierung der Sondernutzungsgebühren befürwortet. Die genaue Ausgestaltung und Höhe der weiteren Reduzierung wird im Gemeinderat am 21.10.2020 behandelt und abgestimmt.
- Desweiteren wird der 4. Spiegelstrich der Ziffer 2 (Verbot von gasbetriebenen Heizpilzen) aus der Beschlussempfehlung herausgenommen und nach der endgültigen Entscheidungsfindung in den Fraktionen dem Gemeinderat am 21.10.2020 zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.